

Leitfaden

Gesetz Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

Einleitung

Das neue Gesetz **Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)** gilt selbstverständlich nicht nur für die kantonalen Behörden, sondern auch für die Gemeindebehörden (*Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinden*) und für weitere natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Der nachfolgende Leitfaden soll kurz und knapp die Rechte und Pflichten der kommunalen Behörden aufzeigen. Er ist in drei Teile gegliedert:

- I. **Amtliche Information der Bevölkerung**
- II. **Zugang zu amtlichen Dokumenten**
- III. **Datenschutz**

I. Amtliche Information der Bevölkerung

Empfehlungen

Den Gemeinden wird empfohlen, die Grundsätze ihrer Informationsaktivitäten (Art und Umfang) in der Gemeindeordnung sowie die Details (interne Zuständigkeit, etc.) in einem Geschäftsreglement zu regeln. Die Uebersicht (Anhang 1) zeigt, in welchen Fällen die Information der Oeffentlichkeit in der Regel und unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen angezeigt ist. In kleinen Gemeinden dürfte ein öffentlicher Anschlag genügen. Mittlere und grössere Gemeinden werden über die amtlichen Publikationsorgane und via Medien informieren. Ausserdem bietet das Internet hervorragende Möglichkeiten für die rasche und kostengünstige Bekanntgabe von Meldungen von öffentlichem Interesse. Die Nutzung und die Akzeptanz dieses Mediums dürfte sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Information im öffentlichen Bereich ist zweifelsohne Chefsache. Deshalb sollte das Gemeindepräsidium gemeinsam mit der Gemeindeschreiberei die Federführung in dieser Angelegenheit übernehmen.

II. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Bisher

Gemäss § 31 des **Gemeindeggesetzes (GG)** sind die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlamentes und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Das Gemeindegesetz gewährt die Akteneinsicht lediglich den Stimmberechtigten und beschränkt das Öffentlichkeitsprinzip auf die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder -parlamentes. Die Kommissionen, Aufsichts- bzw. Führungsorgane von Zweckverbänden, Vereinen, Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, sind davon ausgenommen.

Neu

Das neue **Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)** geht bedeutend weiter als das Gemeindegesetz.

§ 12 regelt das **Oeffentlichkeitsprinzip** folgendermassen:

¹ Jede Person hat Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

³ Die Einsichtnahme geschieht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.

Als **Behörden** werden gemäss § 3 definiert:

- a) Die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden;
- b) die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Als **amtliche Dokumente** werden gemäss § 4 definiert:

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die

- a) auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliches Dokument gilt ein Dokument, das

- a) nicht fertiggestellt oder
- b) ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Das InfoDG bestimmt gemäss § 13 selbstverständlich auch **Ausnahmen**.

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit

- a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.

² Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente

- a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) über Positionen in Vertragsverhandlung.

Fazit

Das neue InfoDG greift viel weniger in die Gemeindeorganisation ein, als anlässlich der Diskussionen im Vorstand des VSEG befürchtet wurde. **Das Gemeindegesetz gilt nach wie vor.** Die Verhandlungen in den Kommissionen, aber auch in Organen von Zweckverbänden, Stiftungen, Vereinen und juristischen Personen, welchen durch die Gemeinden die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übertragen wurden, werden durch das InfoDG nicht öffentlich. Hingegen sind diese Gremien inskünftig verpflichtet, Beschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich zu halten, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Der Begriff Öffentlichkeit wurde bereits in den letzten Jahren grosszügiger interpretiert und beschränkt sich in der Regel nicht nur auf die Stimmberechtigten, sondern gilt im Sinn des Wortes.

Rechtzeitige und korrekte Information der Bevölkerung durch die Behörden beugt der Entstehung von Gerüchten und/oder Falschinformationen vor.

III. Datenschutz

Gemäss § 44 (*Aenderung bisherigen Rechts*) werden im Gemeindegesetz lediglich § 6 ersetzt und § 7 aufgehoben. § 6 lautet neu:

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Marginale: IV. Datenschutz

Bezüglich Datenschutz ändert für die überwiegende Mehrheit der Gemeinden nur wenig. Allerdings müssen die neuen gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht umgesetzt werden.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Pflicht jeder Behörde zur Erstellung eines zentralen Registers der von ihr angelegten Datensammlungen (§ 24 InfoDG). Auch diese Auflage wird am einfachsten mit einer internen Weisung durchgesetzt. Weil aber mit elektronischen Mitteln sehr rasch und diskret Datenregister erstellt werden können, ist die Durchsetzung der entsprechenden Vorschrift periodisch zu kontrollieren. Insbesondere in grösseren Gemeinden dürfte dies einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand auslösen.

Zuchwil, 18.10.2001

Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Leiter Gemeinden

Ulrich Isch

Ulrich Bucher

André Grolimund

c:\eigene dateien\aktuell\lv\seg\checklisten\leitfaden zum oefflichkeitsprinzip.doc

Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip, Anhang 1

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeparlament	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeindeversammlung	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderat	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderatskommission	nein	nein	nein	nein	ja	
RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	nein	nein	nein	nein	ja	ja
RPK (interner Bericht, Details)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vormundschaftsbehörden / Sozialhilfekommission	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ständige Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
befristete Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Verwaltungsstellen (operative Aufgaben)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	nein	nein	nein	nein	ja	ja

Hinweise

- a) Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall, im Einzelfall sind Abweichungen möglich.
- b) Die Gemeinde kann weitere Oeffnungen beschliessen.